

708/AB
Bundesministerium vom 26.03.2020 zu 777/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.098.122

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)777/J-NR/2020

Wien, am 26. März 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 10. Februar 2020 unter der Nr. **777/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verdacht des Amtsmisbrauchs durch Angehörige der Staatsanwaltschaft“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *1. Haben Sie Kenntnis davon, auf welches Verfahren der Bundeskanzler in seinen Aussagen Bezug nahm, in denen vertrauliche oder geheime Aktenteile oder Informationen unerlaubterweise von der Staatsanwaltschaft an Medienvertreter gespielt worden sein sollen? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*
 - a. Wenn ja, auf welches?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?
- *2. Haben Sie Kenntnis davon, auf welche Tatsachen der Herr Bundeskanzler seine Ausführungen stützt? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*
 - a. Wenn ja, auf welche?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht

Nein. Ich habe ihn diesbezüglich auch nicht befragt, weil er zu diesen Themen nach den mir vorliegenden Informationen förmlich als Zeuge nach den §§ 153 ff StPO vernommen werden soll und ich staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsmaßnahmen nicht vorgreifen will.

Zur Frage 3:

- *Haben Sie Kenntnis von konkreten Verfahren, in denen vertrauliche oder geheime Aktenteile oder Informationen unerlaubterweise von der Staatsanwaltschaft an Medienvertreter gespielt wurden? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*
 - a. *Wenn ja, in welchen konkreten Verfahren soll das der Fall gewesen sein?*
 - b. *Wenn nein, wie lässt sich das mit den Aussagen des Bundeskanzlers in Einklang bringen?*

Wegen derartiger Vorwürfe sind schon mehrmals Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Beamte eingeleitet worden, die aber – soweit überblickbar – bisher nicht zur Ausforschung eines Täters geführt haben. Mangels besonderer Kennzeichnung derartiger Verfahren in der Verfahrensautomation Justiz ist mir eine automationsunterstützte Auswertung der konkreten Verfahren nicht möglich.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *4. Sehen Sie in den Aussagen des Bundeskanzlers ausreichend Substanz, um ein Verfahren gegen Unbekannt wegen Verdachts des Amtsmissbrauchs oder wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses einzuleiten? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*
 - a. *Wenn ja, inwiefern?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *5. Wurde aufgrund der Aussagen des Bundeskanzlers ein Verfahren nach § 302 oder § 310 StGB eingeleitet?*
 - a. *Wenn ja, wann und aufgrund welcher Tatsachen? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*
 - i. *Wie ist der Stand des Verfahrens? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*
 - ii. *Welche Staatsanwaltschaft führt das Verfahren?*
 - iii. *Gegen wen wird das Verfahren geführt?*
 - iv. *Welche Zeugen wurden wann einvernommen?*
 - v. *Wurde der Bundeskanzler als Zeuge einvernommen?*
 1. *Wenn ja, wann?*
 2. *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

- i. *Sind die Aussagen des Bundeskanzlers diesbezüglich zu unsubstantiiert, um einen Anfangsverdacht zu begründen? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*
- ii. *Sind die Aussagen des Bundeskanzlers diesbezüglich zu pauschalisierend, um einen Anfangsverdacht zu begründen? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*

Nach übereinstimmender Ansicht der Staatsanwaltschaft Wien und der Oberstaatsanwaltschaft Wien begründen die zitierten Aussagen des Herrn Bundeskanzlers den Anfangsverdacht der Begehung von Straftaten, weshalb die Staatsanwaltschaft Wien berichtet hat, ein Ermittlungsverfahren gegen derzeit unbekannte Täter wegen § 310 Abs. 1 StGB einzuleiten. Ich bitte um Verständnis, dass ich darüber hinaus keine Informationen zu den laufenden Ermittlungen geben kann.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *6. Sehen Sie in diesen pauschalisierenden und unsubstantiierten Aussagen des Kanzlers den Tatbestand nach § 116 StGB Öffentliche Beleidigung einer Behörde verwirklicht?*
 - a. *Wenn ja, weshalb? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*
 - i. *Haben Sie den Sachverhalt als zuständige Ressortchefin gem § 78 (1) StPO zur Anzeige gebracht? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*
 - ii. *Wenn ja, wann?*
 - iii. *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*
- *7. Sehen Sie in diesen pauschalisierenden und unsubstantiierten Aussagen des Kanzlers einen anderen Tatbestand verwirklicht?*
 - c. *Wenn ja, welchen und weshalb? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*
 - iv. *Haben Sie den Sachverhalt als zuständige Ressortchefin gem § 78 (1) StPO zur Anzeige gebracht? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*
 - v. *Wenn ja, wann?*
 - vi. *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - d. *Wenn nein, weshalb nicht? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*

Auf der Grundlage der mir zur Verfügung stehenden Informationen sehe ich diesbezüglich derzeit keinen Anlass für ein Vorgehen nach § 78 Abs. 1 StPO, weil insoweit keine konkreten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer strafbaren Handlung bestehen. Der Tatbestand des § 116 StGB ist hier schon allein deshalb nicht indiziert, weil sich die gegenständlichen Vorwürfe nach dem Bedeutungsinhalt der kritisierten Äußerungen gegen einzelne Organwalter und nicht gegen eine bestimmte Behörde richten.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

